

SONDERDRUCK

&Stiftung &Sponsoring

Ausgabe 6|2009

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing

STEFAN STAMM / MICHAEL WAXENBERGER

EHEGATTENTESTAMENT – HINDERNIS BEI DER STIFTUNGSERRICHTUNG?

Bindungswirkung und Folgen für die Vermögensnachfolge

EHEGATTENTESTAMENT – HINDERNIS BEI DER STIFTUNGERRICHTUNG?

Bindungswirkung und Folgen für die Vermögensnachfolge

von Stefan Stamm und Michael Waxenberger, München

Der Gedanke, das eigene Vermögen im Todesfall in eine Stiftung einzubringen, ist für viele Menschen attraktiv. Dabei übersehen verwitwete Personen immer wieder, dass ihre Testierfreiheit – und damit das geplante philanthropische Engagement – durch die Bindungswirkung eines oft schon vor Jahrzehnten errichteten Ehegattentestaments eingeschränkt sein kann.

WUNSCH ZUR STIFTUNG

Fehlt es an (geeigneten) Erben oder ändert sich die Einstellung zu einstmals nahe stehenden Personen, gerät die Stiftung in den Fokus der persönlichen Vermögensnachfolge. Viele überzeugt dabei der „Königsweg“, einen Teil des Vermögens zu Lebzeiten zu stiften und einen weiteren Teil von Todes wegen zuzustiften. Der Stifter kann so die Stiftung „erproben“ und das Stiftungsvermögen sukzessive zu Lebzeiten oder von Todes wegen aufstocken, ohne große Werte endgültig aus der Hand zu geben. Er sichert sich damit einen ausreichenden finanziellen Spielraum, um die eigene Alters- oder Pflegevorsorge nicht zu gefährden.

Bevor jedoch in diesem Zusammenhang erb- und steuerrechtliche Fragen erörtert werden können, muss geklärt werden, ob dieser Wunsch überhaupt zu realisieren ist. In vielen Fällen ist der letzte Schritt – Zustiftung per Testament – aufgrund einer vor langer Zeit von den Ehepartnern gemeinsam getroffenen letztwilligen Verfügung nicht mehr möglich. Der Stifter ist an die im ursprünglichen Testament getroffenen Regelungen gebunden und hat nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, diese nachträglich zu widerrufen.

BINDUNGSWIRKUNG DES EHEGATTENTESTAMENTS

Grundsätzlich steht Ehegatten die Möglichkeit offen, ihren letzten Willen in zwei Einzeltestamenten niederzuschreiben. Diese können zu jeder Zeit frei widerrufen werden. Häufig errichten Ehegatten jedoch ein gemeinschaftliches Testament, wonach sie sich etwa nach dem Vorbild des so genannten Berliner Testaments gegenseitig zu Erben und jeweils ihnen nahe stehende Personen zu Ersatzerben einsetzen. Die Tragweite dieses Testaments für den überlebenden Ehegatten wird oft verkannt.

Treffen Eheleute keine Bestimmung dahingehend, ob der überlebende Ehegatte an die Regelungen gebunden sein soll oder ob er diese in bestimmten Maßen abändern darf, greifen die gesetzlichen Vermutungen des § 2270 II BGB. Die Erbeinsetzungen der Ehegatten und die Ersatzerbeinsetzungen stehen, so wird vermutet, in einem Abhängigkeitsverhältnis und können folglich nicht ohne Weiteres widerrufen werden.

Dahinter steht folgender Gedanke: Mit dem Tod eines Ehegatten geht sein Vermögen auf den überlebenden Ehegatten über und vereinigt sich mit dessen Vermögen zu einer Vermögensmasse. Der verstorbene Ehegatte vertraut darauf, dass der überlebende Ehegatte nach seinem Tod diese Vermögensmasse einer dem Erstverstorbenen nahe stehenden Person zuwendet. Um dieses Vertrauen nachhaltig zu schützen, ist es dem überlebenden Ehegatten verboten, die Ersatzerbeneinsetzung zu widerrufen oder durch lebzeitige Vermögensübertragungen auszuhöhlen.

ÖFFNUNGSKLAUSEL

Die Vermutung des Gesetzes entspricht dann nicht dem Willen der Ehegatten, wenn der überlebende Ehegatte berechtigt sein soll, zu Lebzeiten und von Todes wegen frei zu verfügen, etwa die Ersatzerbeneinsetzung zu widerrufen, wenn veränderte Umstände es erfordern. In der Tat entsteht die Bindungswirkung durch „wechselbezügliche“ Verfügungen oftmals ungewollt. Um die volle Verfügungsfreiheit für den Längerlebenden zu erhalten, sollten daher Ehegatten von Zeit zu Zeit ihr Testament überprüfen und mit einer möglichen Öffnungsklausel versehen.

Da die Frage der Wechselbezüglichkeit und somit der irreversiblen Bindungswirkung nach dem ersten Erbfall auslegungsfähig ist, sollte bereits zu Lebzeiten bei der Errichtung oder Anpassung des gemeinschaftlichen Testaments ausdrücklich klargestellt werden, welche der genannten Verfügungen bindend und welche frei abänderbar sein sollen. Um dem überlebenden Ehegatten diesen Handlungsspielraum zu belassen, kann eine entsprechende Formulierung in das gemeinschaftliche Testament aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag

„Wir, die Eheleute A. und B., stellen klar, dass die gegenseitigen Erbeinsetzungen wechselbezüglich sind, nicht hingegen die von uns jeweils getroffenen Ersatzerbeneinsetzungen. Der Überlebende von uns ist berechtigt, die von ihm getroffene Ersatzerbeneinsetzung ganz oder teilweise zu widerrufen.“

WIEDERERLANGUNG DER TESTIERFREIHEIT

Ehegatten können wechselbezügliche Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament zu Lebzeiten beider Ehegatten jederzeit widerrufen. Der Widerruf bedarf der notariellen Beurkundung und muss gegenüber dem anderen Ehegatten erklärt werden. Mit dem Tod eines Ehegatten erlischt dieses Widerrufsrecht. Der überlebende Ehegatte kann seine Testierfreiheit aber dadurch wiedererlangen, dass er die Erbeinsetzung durch den vorverstorbenen Ehegatten ausschlägt, sich seine Testierfreiheit sozusagen „erkauft“. Das Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten geht in diesem Fall nicht auf den überlebenden Ehegatten über, sondern unmittelbar an die Ersatzerben. Der überlebende Ehegatte kann dann über sein Vermögen zu Lebzeiten und von Todes wegen frei verfügen. Er erlangt jedoch von dieser Möglichkeit – wenn überhaupt – regelmäßig erst Kenntnis, wenn die Frist zur Ausschlagung abgelaufen ist. Die Ausschlagung entspricht überdies oftmals nicht dem Willen der Ehegatten, die sich in erster Linie gegenseitig bedenken wollen.

Die Ersatzerbeneinsetzung des überlebenden Ehegatten kann u.U. auch angefochten werden. Diejenigen Personen, denen die Anfechtung und als Folge der Wegfall der Ersatzerbeneinsetzung zugute kommt, müssen beweisen, dass der überlebende Ehegatte einem Irrtum unterlegen ist, mithin die Ersatzerbeneinsetzung nicht (mehr) seinem Willen entspricht. Dieser Beweis ist in der Praxis sehr schwierig zu führen.

FOLGEN BEI IRREVERSIBLER BINDUNGSWIRKUNG

Ist die Bindungswirkung eingetreten und besteht keine Möglichkeit mehr, diese zu beseitigen, dennoch aber der Gedanke, einen Teil des Vermögens einem guten Zweck zu widmen, muss nach einem gangbaren Weg für die gewünschte Stiftung gesucht werden. In vielen Fällen gelingt dann nur die Zustiftung zu Lebzeiten, die frühzeitig unter Berücksichtigung der eigenen Versorgungssituation begonnen wird. Stückweise kann so die Stiftung Zuwendungen erhalten. Ob dabei der Wunsch der eigenen Stiftung verwirklicht werden kann, sollte in Abhängigkeit vom möglichen und nötigen Stiftungsendkapital beurteilt werden. Um die eigene Altersvorsorge nicht zu gefährden, dürfte es oft besser sein, im Sinne eines leistungsfähigen Grundstockvermögens

sukzessive bestehende Stiftungen zu bedenken. Gleichwohl ist zu bedenken, dass die Bindungswirkung auch verbietet, die Ersatzerbeneinsetzung durch lebzeitige Vermögensübertragungen zu unterlaufen. Um die Vermögenszuordnung dauerhaft und daher kondiktionsfest bei der Stiftung zu belassen, sollte sie ausreichend begründet und / oder die Zustimmung der Ersatzerben eingeholt werden.

BEGÜNSTIGUNG DURCH PFLICHTTEILSRECHTSREFORM

Die Vermögensübertragung auf eine Stiftung zu Lebzeiten ist mitunter ein taugliches Instrument, um die Mindestteilhabe pflichtteilsberechtigter Personen am Nachlass zu minimieren. Insbesondere nach der Reform des Pflichtteilsrechts hat die Stiftung durch ein stufenweises Vorgehen Vorteile. Zwar werden unentgeltliche Zuwendungen, die innerhalb von zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers erfolgten, nach wie vor bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt, aber eben nicht mehr im vollen Maße. Anders als nach derzeit geltendem Recht erfolgt eine Anrechnung nach neuem Recht nur mehr anteilig. Das bedeutet, dass eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall voll in die Pflichtteilsberechnung einbezogen wird, im zweiten Jahr zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10, usw.

KURZ & KNAPP

Eine Stiftung ist für viele Ehepaare die ideale Alternative bei der Gestaltung der Vermögensnachfolge. Bei verwitweten Personen kann ein bindend gewordenenes Ehegattentestament hinderlich sein, um die letztwillige Verfügung an die geänderte Lebenssituation anzupassen. Um die Bindungswirkung gar nicht erst zu entfalten und die Testierfreiheit zu erhalten, ist eine regelmäßige Überprüfung der letztwilligen Verfügung sinnvoll bzw. eine Formulierung mit Abänderungserlaubnis zu wählen. Eine bereits eingetretene Bindungswirkung kann nur in Ausnahmefällen gelöst werden, wobei die Auswirkungen durch fachlichen Rat beleuchtet werden sollten. ■

ZUM THEMA**in Stiftung&Sponsoring**

Daragan, Hanspeter: Letztwillige Zuwendungen an eine Stiftung, S&S RS 1/2000

Oertzen, Christian von: Die Stiftung von Todes wegen: Gestaltungsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten, S&S RS 1/1999

Rott, Eberhard: Erbrechtsreform 2008: Neuerungen im Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht, S&S 2/2008, S. 24-25

Stefan Stamm ist Certified Foundation and Estate Planner (C|FEP) sowie Estate Planner (ebs) und Leiter des Generationen- und Stiftungsmanagements der Stadtparkasse München, stefan.stamm@sskm.de, www.sskm.de; Rechtsanwalt Dr. Michael Waxenberger ist in der Kanzlei Rechtsanwälte Prof. Mayer, Kambli, Schlauch und Kollegen besonders auf dem Gebiet des Erb-, Gesellschafts- und Familienrecht tätig, m.waxenberger@mayermunich.de, www.mayermunich.de



Stadtsparkasse München.
Immer in Ihrer Nähe.

Wir sorgen für Ihre Finanzen. In jeder Lebensphase.

- Ganzheitliche Betreuung in allen finanziellen Fragen
- Vermögensnachfolgeplanung
- Stiftungsmanagement

Die Bank unserer Stadt.

 **Stadtsparkasse
München**